



SAARLÄNDISCHER
STÄDTE- UND
GEMEINDETAG

GESCHÄFTSFÜHRENDES
VORSTANDSMITGLIED

SSGT · Talstraße 9 · 66119 Saarbrücken

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Inneres und Daten-
schutz des Landtages des Saarlandes
Herrn Abgeordneten Lothar Schnitzler
Landtag des Saarlandes
Franz-Josef-Röder-Straße 7
66119 Saarbrücken

Telefon 0681/9 26 43-0
Telefax 0681/9 26 43-15
mail@ssgt.de
www.ssgt.de
www.saarland-kommunal.de

Sparkasse Saarbrücken
BLZ 590 501 01
Konto 84558

Volksbank Saar-West eG
BLZ 591 902 00
Konto 30.4740.00.06

Aktenzeichen	B 33-01 / Wi
Sachbearbeiter/in	Jacques Winterkamp
0681/9 26 43 -	19
Datum	16. März 2011

Anhörung zum Gesetzentwurf über Zuständigkeiten nach dem Staatsangehörigkeits- und dem Personenstandsrecht (Drucksache 14/397)

Ihr Schreiben vom 25.02.2011

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Schnitzler,

der SSGT dankt Ihnen für die Einladung zur Anhörung am 17.03.2011. Vorbehaltlich einer anderen Bewertung des o.g. Gesetzentwurfs durch das Präsidium des SSGT, welches sich mit der Thematik auf seiner nächsten Sitzung am 18.04.2011 befassen wird, möchten wir zu den Art. 1 und 4 des Gesetzentwurfs wie folgt Stellung beziehen:

1.

Mehrfach hat sich das Präsidium des SSGT im vergangenen Jahr mit der beabsichtigten Änderung der Zuständigkeiten im Einbürgerungsverfahren befasst. Diskussionsgrundlage war dabei das Ergebnis der aus Vertretern der Landesregierung, des Landkreistages Saarland sowie des SSGT zusammengesetzten „Arbeitsgruppe Einbürgerung“, welche eine Zuständigkeit der Gemeindeverbände, der Landeshauptstadt Saarbrücken sowie der Mittelstädte Völklingen und St. Ingbert für die Beratung in die Einbürgerung betreffenden Fragestellungen, für die Entgegennahme des Einbürgerungsantrages sowie für seine Weiterleitung an das Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten als Einbürgerungsbehörde und für die Aushändigung der Einbürgerungsurkunden vorgeschlagen hatte.

Der SSGT hatte dieser Neuordnung der Zuständigkeiten zugestimmt, gleichzeitig aber angeregt, eine Optionsklausel zu schaffen, welche in Einbürgerungsangelegenheiten Städten und Gemeinden auf Antrag die Wahrnehmung derjenigen Zuständigkeiten ermöglicht, die der Gesetzentwurf den Gemeindeverbänden, der Landeshauptstadt

Saarbrücken sowie den Mittelstädten Völklingen und St. Ingbert überträgt. Diese Position möchten wir – insoweit das Ziel verfolgend, die entsprechenden Dienstleistungen so einwohnernah wie möglich zu erbringen – aufrecht erhalten.

2.

Hinsichtlich der Gemeinden außerhalb von Saarbrücken, Völklingen und St. Ingbert sieht Art. 1 § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfs vor, dass die Gemeinden die im Zusammenhang mit den Zuständigkeiten im Sinne von Art. 1 § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs stehenden Urkunden nur dann aushändigen und das feierliche Bekenntnis nach § 16 Satz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes nur dann entgegennehmen können, wenn eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Gemeindeverband und der Gemeinde eine solche Zuständigkeitsübertragung vorsieht. Lehnt ein Gemeindeverband den Abschluss einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ab, werden einer Gemeinde, die beispielsweise gerne die Einbürgerungsurkunden aushändigen und das feierliche Bekenntnis entgegen nehmen möchte, diese beiden Zuständigkeiten verwehrt. Dies ist aus Sicht der Gemeinden nicht hinnehmbar. Der SSGT fordert daher nachdrücklich, Art. 1 § 2 Absatz 2 des Gesetzentwurfs derart zu ändern, dass dem Gemeindeverband in Bezug auf die Frage der Übertragung der Zuständigkeiten für die Aushändigung der Urkunden und die Entgegennahme des feierlichen Bekenntnisses auf die Gemeinde kein Entscheidungsfreiraum belassen wird. Insoweit verweisen wir auf unseren bereits im externen Anhörungsverfahren gemachten Formulierungsvorschlag, der die derzeitige Fassung von Art. 1 § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfs ersetzen könnte:

„Auf Antrag einer Gemeinde übertragen die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken die Aushändigung der Urkunden nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 sowie die Entgegennahme des feierlichen Bekenntnisses nach § 16 Satz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes auf diese.“

3.

Unklar ist nach Ansicht des SSGT, unter welchen Voraussetzungen bzw. in welchen Situationen die in Art. 1 § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 des Gesetzentwurfs (ggf. in Verbindung mit der künftigen Nr. 25 des § 1 Abs. 1 der Mittelstadtverordnung) festgehaltenen Zuständigkeiten der Gemeindeverbände, der Landeshauptstadt Saarbrücken und der Mittelstädte gemäß Art. 1 § 2 Absatz 3 des Gesetzentwurfs vom Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten unmittelbar wahrgenommen werden können sollen. Diesbezüglich fordern wir – zur Herstellung von Rechtssicherheit für alle Beteiligten (d.h. für beispielsweise die Einbürgerungsbewerber und für die an sich zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften) – eine Präzisierung von Art. 1 § 2 Absatz 3 des Gesetzentwurfs. Die im Verleich zum Gesetzentwurf, der Gegenstand der externen Anhörung war, nunmehr vorgenommene Ergänzung der Gesetzesbegründung, die als Beispiel für eine solche Zuständigkeit des Ministeriums für Inneres und Europaangelegenheiten die besondere Eilbedürftigkeit nennt, ist unseres Erachtens nicht ausreichend.

4.

Am Rande möchten wir abschließend auf Folgendes hinweisen: Durch den Gesetzentwurf erhalten die Landeshauptstadt Saarbrücken sowie die Mittelstädte Völklingen und St. Ingbert folgende, bisher nicht wahrgenommene bzw. erstmals ausdrücklich normierte Zuständigkeiten:

- erstmals ausdrücklich normierte Zuständigkeit der Mittelstädte für die Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit
- Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen und Erklärungen in den Bereichen „Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung“, „Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit“ sowie „Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung“ (derzeit sind diese Zuständigkeiten im Gesetz über Zuständigkeiten nach dem Staatsangehörigkeitsrecht aus dem Jahre 1973 nicht normiert)
- Beratung durch Landeshauptstadt und Mittelstädte in den im Punkt zuvor aufgeführten Bereichen.

Der Gesetzentwurf formuliert diesbezüglich, dass diese neuen Zuständigkeiten wegen der nur sehr geringen Fallzahlen zu einem allenfalls geringfügigen Vollzugsaufwand führen. Dies ändert aber unserer Ansicht nach nichts daran, dass diesbezüglich das in Art. 120 Abs. 1 der Verfassung des Saarlandes verankerte Konnexitätsprinzip greift.

Gegen die in den Artikeln 2 und 3 des Gesetzentwurfs enthaltenen Regelungen möchten wir keine Bedenken geltend machen.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.



U. Neu